

# RS Vwgh 1992/9/30 91/13/0225

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §236 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/14 90/15/0060 5

### Stammrechtssatz

Nur wenn die Verwertung von Vermögenswerten einer Vermögensverschleuderung gleichkommt, tritt Unbilligkeit der Abgabeneinhebung ein, nicht aber schon deshalb, weil es zu Einbußen an vermögenswerten Interessen kommt, die mit Abgabenleistungen allgemein verbunden sind (Hinweis E 30.5.1990, 89/13/0266 und E 2.12.1988, 87/17/0326).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130225.X05

### Im RIS seit

30.09.1992

### Zuletzt aktualisiert am

22.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)